

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240, in der geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 15.03.1993, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2007, 29.06.2010, 06.12.2016 und 19.06.2018 wie folgt abzuändern.

§ 1

§ 8 – Entsorgungsintervalle lautet:

- (1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 13 (dreizehn) Entleerungen, das entspricht einem 4-wöchigen (vierwöchigen) Entsorgungsintervall, der Restmüllbehälter durchgeführt, soweit diese mit Restmüllbehältern kleiner gleich 240 Liter Volumen ausgestattet sind.
- (2) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 26 (sechszwanzig) Entleerungen, das entspricht einem 2-wöchigen (zweiwöchigen) Entsorgungsintervall, der Restmüllbehälter durchgeführt, soweit diese mit Restmüllbehältern größer 240 Liter Volumen ausgestattet sind.
- (3) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 36 (sechsdreißig) Entleerungen, und zwar in den Kalendermonaten Oktober bis April 15 (fünfzehn) Entleerungen, das entspricht einem 2 (zwei)-wöchigen Abfuhrintervall, und in den Kalendermonaten Mai bis September 21 (einundzwanzig) Entleerungen, das entspricht einem wöchentlichen Abfuhrintervall, der Biomüllbehälter durchgeführt.
- (4) Die Entleerung der auf den dezentralen Alt- und Wertstoffsammelstellen der Stadtgemeinde befindlichen Behälter erfolgt nach Anfall und Bedarf.
- (5) Die Entleerung der Behälter für die getrennte Alt- und Wertstoffsammlung in der zentralen Sammelstelle der Stadtgemeinde erfolgt nach Anfall und Bedarf.

§ 2

§ 11 – Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgaben – lautet ab 01.01.2019:

- (1) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt für die Abfuhr von nicht verwertbarem Müll (**Restmüll**) pro Entleerung ab **01.01.2019**

1.1. für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung

Restmülltonnen mit	120 l Inhalt	€ 7,70
Restmülltonnen mit	240 l Inhalt	€ 15,39
Restmülltonnen mit	770 l Inhalt	€ 49,41
Restmülltonnen mit	1.100 l Inhalt	€ 70,55



1.2. für Müllbehälter für einmalige Benützung

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 7,70
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 15,39

(2) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der **Abfallwirtschaftsgebühr** beträgt für die Abfuhr von verwertbaren biogenen Abfällen (**Biomüll**) pro Entleerung ab 01.01.2019:

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)

Biomülltonne mit 120 l Inhalt	€ 2,82
Biomülltonne mit 240 l Inhalt	€ 5,63

(3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 v. H. (55%) der Abfallwirtschaftsgebühr.

(4) Die Vorschreibung der gesetzlichen Umsatzsteuer richtet sich nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Normen.

§ 3

Der gesamte restliche Verordnungstext des Gemeinderates vom 15.03.1993, in den Fassungen vom 21.06.1993, 24.03.1994, 30.11.1994, 21.06.1995, 26.03.1996, 12.12.2000, 13.12.2005, 25.09.2007, 29.06.2010, 06.12.2016 und 19.06.2018 bleibt unverändert.

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis zum Inkrafttretungstermin geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Mag. Karl Schlögl
Bürgermeister



Angeschlagen am: 26. Sep. 2018 *re*

Abgenommen am: 1. Okt. 2018 *re*